

# Wald und Landschaftsschutz

Autor(en): **Hunziker, T.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal  
= Journal forestier suisse**

Band (Jahr): **119 (1968)**

Heft 4-5

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-765562>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# Wald und Landschaftsschutz

Von *T. Hunziker*, Bern

Oxf. 907

## Einleitung

Die Fachleute für Städtebau, Regional- und Landesplanung sind sich heute darin einig, daß Art. 31 des eidg. Forstpolizeigesetzes (EFPG) vom 11. Oktober 1902 für die Schweiz einstweilen noch die bisher bedeutsamste Vorschrift auf dem Gebiete der Landesplanung ist. Durch sie wird nämlich rund ein Viertel der Landesfläche seit mehr als einem halben Jahrhundert geschützt; die sich daraus ergebenden Vorteile zeichnen sich mit der zunehmenden Besiedlung des Landes immer deutlicher ab. Doch bildet dieser Schutzartikel nicht einfach nur ein wertvolles Erbe, das wir dankbar aus den Händen unserer Vorfahren übernehmen und ohne Anstrengung an unsere Nachkommen weitergeben können. Vielmehr wächst die Begehrlichkeit nach Waldrodungen trotz der eingangs erwähnten Einsicht der Planungsfachleute und der Mehrheit der Bevölkerung in der Praxis von Jahr zu Jahr. Mit seinen vorbildlichen «Richtlinien für die Behandlung von Rodungsgesuchen» (Beiheft Nr. 38 zu den Zeitschriften des Schweiz. Forstvereins, 1966) will der Schweiz. Forstverein diese Rodungstendenzen auffangen und in vertretbare Schranken weisen. Die Richtlinien haben sicher entscheidend dazu beigetragen, daß seither bei der behördlichen Bewilligungspraxis von Kantonen und Bund für Waldrodungen ein strengerer und besser auf die gesamtschweizerischen Interessen abgestimmter Maßstab angewendet wird. Doch kommen noch immer in einzelnen Landesgegenden höchst fragwürdige Verstöße gegen die Richtlinien vor und wollen die Stimmen nicht verstummen, die zur Lockerung der Rodungspraxis aufrufen.

Andererseits hat das Schweizer Volk etwas mehr als 50 Jahre nach Gutheiung des EFPG, nämlich am 27. Mai 1962, mit seiner eindeutigen Zustimmung zur Verankerung des Natur- und Heimatschutzes in der Bundesverfassung (Art. 24 sexies) in unmiverständlicher Weise die Dringlichkeit eines vermehrten Landschaftsschutzes bejaht (mit 442 559 Ja gegen 116 856 Nein und mit annehmender Mehrheit in allen Ständen).

Es erscheint daher durchaus am Platze, aufzuzeigen, in welchem hohem Mae gerade Art. 31 EFPG dem Postulat nach einem vermehrten Landschaftsschutz gerecht zu werden vermag. Dies soll geschehen an Hand eines Vergleiches der derzeitigen Beweggründe für die Sicherung der bestehenden Waldfläche des Landes mit den sich heute abzeichnenden Zielsetzungen des Landschaftsschutzes.

## **Beweggründe für die Erhaltung des Waldareals in heutiger Sicht**

## **Beweggründe für einen vermehrten Landschaftsschutz in heutiger Sicht**

### **1. Ideelle Gründe**

— Der Wald bildet das erstrangige Element zur Gliederung der Landschaftsräume und zur Prägung des herkömmlichen Landschaftsbildes.

— Die Erhaltung des Waldareals setzt die volle Berücksichtigung der jeweiligen natürlichen Standortbedingungen beim Waldbau voraus und gewährleistet damit in erheblichem Umfang die Wahrung der natürlichen Eigenart des Landes.

— Die Verbundenheit des Menschen mit dem Holz ist eng mit dem Sinn der Bevölkerung für die Notwendigkeit der Erhaltung des Waldareals verknüpft; diese Verbundenheit ist unter anderem eine wesentliche Voraussetzung für die Erhaltung der Kulturdenkmäler des Landes (Holzbauten, Riegelbauten, Stilmöbel usw.).

— Der Wald dient in allen seinen Größenordnungen, vom Kleingehölz und Waldstreifen bis zum ausgedehnten Bestand, in hervorragender Weise der Abschirmung wirtschaftlich-technischer Anlagen.

— Naturgemäß aufgebaute Waldbestände, Waldreservate für die Forschung sowie die Sicherung eines angemessenen Wildbestandes als Bestandteil der belebten Natur und als Grundlage für die Jagd setzen die Erhaltung des Waldareals voraus.

— Die Wahrung der natürlichen und kulturellen Eigenart der Landschaft ist eine Grundvoraussetzung von umfassender Tragweite für den Fortbestand des Landes. Die weitgehende Erhaltung und schonende Nutzung von Feld, Wald und Gewässern bilden dabei einen Eckpfeiler im Verein mit dem Schutz und der rücksichtsvollen Neugestaltung kennzeichnender Ortsbilder und Kulturdenkmäler.

— Die vermehrten wirtschaftlich-technischen Eingriffe in die Landschaft setzen gleichzeitig eine umfassende Landschaftspflege voraus; dabei kommt dem Wald eine hervorragende Bedeutung bei der landschaftlichen Einfügung solcher Anlagen zu, in Verbindung mit der geeigneten Standort-, Form- und Farbwahl.

— Die Erhaltung von Tier- und Pflanzenarten, die in ihrer Existenz gefährdet sind, bildet nach wie vor ein Anliegen des Landschaftsschutzes; die Verwirklichung dieser Forderung setzt unter anderem die Erhaltung des Waldareals voraus.

### **2. Wissenschaftliche Gründe**

— Die Schaffung und Erhaltung von Waldreservaten ist eine unabdingbare Voraussetzung für die ökologische, pflanzen- und tiersoziologische und waldbauliche Forschung.

— Für die Forschung ist der Schutz von Teilen der Landschaft unerlässlich (Naturreservate, Naturdenkmäler; Ortsbilder und Kulturdenkmäler).

### **3. Wirtschaftliche Gründe**

— Die anzustrebende höchst- und bestmögliche Holzerzeugung läßt sich nur unter der Voraussetzung erreichen, daß das Waldareal erhalten bleibt.

— Ebenso ist davon die Sicherstellung der

— Die Forderungen des Landschaftsschutzes nach Erhaltung bzw. nach schonender Nutzung der natürlichen und kulturellen Werte der Landschaft kommen unter anderem in vollem Umfang der Urproduktion

## **Beweggründe für die Erhaltung des Waldareals in heutiger Sicht**

Holzversorgung des Landes — besonders in Notzeiten — abhängig.

— Soweit die natürlichen Hilfsquellen durch Wald bedeckt sind (zum Beispiel Grundwasservorkommen, Quellen, Bodenschätze) ist deren schonende Nutzung durch die Erhaltung des Waldareals am besten sichergestellt.

— Mit seinen anerkannten Erholungsfunktionen (siehe 5.) dient der Wald in besonderem Maße dem Fremdenverkehr (Tourismus).

— Die Schutzfunktionen des Waldes im Gebirge<sup>1</sup> bilden die unerläßliche Gewähr für die Sicherheit des Fremdenverkehrs.

## **Beweggründe für einen vermehrten Landschaftsschutz in heutiger Sicht**

zugute — der Land- und Waldwirtschaft, der Jagd und Fischerei.

— Die schonende Verwendung der natürlichen Hilfsquellen gehört mit zu den Anliegen des Landschaftsschutzes.

— Ohne Wahrung der natürlichen und kulturellen Eigenart der Landschaft — wozu unter anderem auch, und gerade in Gebirgsgegenden, der Wald gehört — wird die Bedeutung einer Landschaft für den Fremdenverkehr über kurz oder lang in Frage gestellt.

### **4. Hygienische Gründe**

— Mit der Erhaltung des Waldareals ist der nachhaltige natürliche Schutz von Grundwasservorkommen, Quellen und oberirdischen Fließgewässern gewährleistet.

— Der Wald dient bei größerer Ausdehnung als Lärmkulisse.

— Beim angestrebten naturgemäßen Aufbau erübrigt sich weitgehend die Verwendung von Pestiziden.

— Mit seinen Bemühungen um die Bekämpfung der Gewässerverschmutzung, der Lärm- und Geruchsimmissionen und mit seiner Forderung nach einer eingeschränkten und fachkundlichen Anwendung der Pestizide dient der Landschaftsschutz in hohem Maße der Hygiene. Die Sicherung des Fortbestandes des Waldes bildet auch aus diesem Grunde sein eindringliches Anliegen.

### **5. Soziologische Gründe**

— Der Wald wird dem stets wachsenden Bedürfnis der Bevölkerung nach Erholung und Entspannung in möglichst wenig berührter Natur und fern von Hast, Lärm und Trubel in hervorragender Weise gerecht:

So ist zum Beispiel das Betreten des Waldes nach Art. 699 ZGB jedermann gestattet (allein unter Schonung der Verjüngungen). Ferner sind Waldstraßen ausgeprägte Wander- und Spazierwege, mit Ausnahme der zum Teil mit Hartbelag versehenen Basisstraßen<sup>2</sup>.

— Mit seinen Bemühungen um einen vermehrten Schutz bzw. um eine möglichst rücksichtsvolle Nutzung der Landschaft kommt der Landschaftsschutz in höchstem Maße einem Bedürfnis der heutigen Bevölkerung entgegen. Diese Tatsache bestimmt wesentlich das rasch wachsende Verständnis der Bevölkerung für die Anliegen des Landschaftsschutzes und damit auch für das Prinzip der Walderhaltung.

<sup>1</sup> In Verbindung mit den Lawinen- und Wildbachverbauungen.

<sup>2</sup> Um die Wirksamkeit des Waldes für die Erholung der Bevölkerung zu erhöhen, drängt sich vor allem die Schaffung von Autoparkplätzen (zeitweise als Holzlagerplätze dienend) an den Waldeingängen auf, unter gleichzeitigem Fahrverbot für den nichtbetriebsbedingten Motorfahrzeugverkehr im Walde selbst.

Beim unmittelbaren Vergleich ergeben sich zwangsläufig Überschneidungen zwischen den Beweggründen zur Erhaltung des Waldareals und jenen des Landschaftsschutzes. Auch bestehen Wechselbeziehungen zwischen den Gründen eins bis fünf.

### **Folgerungen**

Für Forstleute und Planer eigentlich schon selbstverständlich, für die weitere Bevölkerung vielleicht fast erstaunlich, wirkt diese Übereinstimmung zwischen der Forderung nach der Erhaltung des Waldareals und den Grundanliegen des Landschaftsschutzes.

Deshalb ist es verständlich, daß im Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz, das am 1. Januar 1967 in Kraft getreten ist, in Art. 2 (Bundesaufgaben) auch die Rodungen ausdrücklich erwähnt werden und bei der Beurteilung solcher Gesuche inskünftig zusätzlich noch eine Berücksichtigung der Vorschriften dieses Bundesgesetzes verlangt wird.

Die möglichst konsequente Handhabung der «Richtlinien für die Behandlung von Rodungsgesuchen» bietet dafür die beste Gewähr.

Zugleich ist für die Wälder, vorerst vor allem in Stadtnähe und im Bereich von Kurorten, eine Walderholungsplanung an die Hand zu nehmen, mit dem Ziel, die betreffenden Wälder in bestmöglicher Weise der Erholung dienstbar zu machen.

### **Anregungen**

Doch wäre es ein Trugschluß, wenn aus dieser wohlbegründeten Forderung nach einer beharrlichen Anwendung von Art. 31 im Sinne der Richtlinien des Schweiz. Forstvereins und der Empfehlung einer Erholungsplanung die mehr als nur kurzfristige Folgerung gezogen würde, daß damit bereits, oder doch schon sehr weitgehend, dem Landschaftsschutz Genüge getan sei.

Auf der andern Seite gilt es dem nicht unverständlichen Einwand zu begegnen, daß die Forderungen des Landschaftsschutzes unersättlich und damit schließlich nicht erfüllbar seien.

Dieser Zwiespalt läßt sich heute ganz offensichtlich nur noch lösen durch:

- Orts-, Regional- und Landesplanung;
- eine mit der Planung koordinierte Landschaftspflege;
- Verweigerung der Anschlüsse an öffentliche Versorgungen aller Art (Wasser, Strom, Kanalisation), von Subventionen und allfälligen Entschädigungsansprüchen durch die Behörden für Bauvorhaben, die in Streubauweise und damit ohne Planung und Landschaftspflege erfolgen;
- eine konsequente behördliche Ablehnung von Bauvorhaben, Abgrabungen, Deponien und dergleichen in vorhandenen oder zukünftigen Freihaltegebieten.

Die vorstehenden Folgerungen und Anregungen erscheinen zunächst sehr hart. Sie ergeben sich aber aus der großen Sorge um die Erhaltung unserer Heimat und damit auch ihrer landschaftsgestaltenden Wälder und sind der praktisch einzige gangbare Weg, um in Zukunft zwischen den Ansprüchen des einzelnen und den Interessen der Allgemeinheit einen verantwortbaren Ausgleich zu bilden.

## Résumé

### Forêt et sauvegarde du paysage

L'analyse comparative des raisons de divers ordres (spirituel, scientifique, économique, hygiénique et sociologique) qui justifient dans l'optique actuelle la conservation de l'aire forestière d'une part, la protection du paysage de l'autre, met en évidence la corrélation étroite qui relie ces deux impératifs. Il serait faux cependant de conclure de cette quasi-identité que la législation forestière, plus précisément l'Art. 31 de la loi fédérale de 1902 étayé depuis peu par les directives pour l'examen des demandes de défrichement, est à même de satisfaire les exigences de l'aménagement du paysage. Des bases plus larges doivent être données à ce dernier, afin que dans le futur un équilibre satisfaisant puisse être trouvé entre l'intérêt public et les exigences individuelles.

*Traduction : J.-F. Matter*